

Abgaben- und Gebührenfrei  
gem. §§ 109 und 110 ASVG

## 4. Zusatzvereinbarung

zum Gesamtvertrag vom 21. September 2004 abgeschlossen gemäß §§ 338 sowie 349 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der jeweils geltenden Fassung zwischen dem Österreichischen Hebammengremium, Landstrasser Hauptstraße 72, 1030 Wien einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Kundmanngasse 21, 1031 Wien, (im Folgenden kurz Hauptverband) für die in Anlage 1 bezeichneten Krankenversicherungsträger (im Folgenden kurz Versicherungsträger) andererseits.

### Artikel I

1.) § 3 lautet:

Die Zahl der Vertragshebammen pro Bundesland wird in einem Stellenplan festgelegt, der auf Landesebene zwischen der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse und den Landesgeschäftsstellen des Österreichischen Hebammengremiums zu vereinbaren ist. Der Stellenplan ist nach Bedarfskriterien zu vereinbaren.

2.) § 19 Abs. 1 2. Satz lautet:

Die elektronische Abrechnung ist spätestens bis Ende 2020 umzusetzen.

3.) § 28 Abs.1 2. Satz lautet:

Die vereinbarten Tarife gelten mindestens bis 31. Dezember 2020.

4.) § 29 Abs. 2. Und 3. lautet:

2.) Sozialversicherung und ÖHG werden gemeinsam mit den Ländern versuchen, die medizinischen und ökonomischen Vorteile einer Betreuung der

Schwangeren vor der Geburt zu verifizieren und zu quantifizieren. Pilotprojekte in diese Richtung sind vorstellbar.

3.) Kostenreduzierende Auswirkungen bei Geburten im KH Bereich werden erwartet (z.B. Kaiserschnittraten, Verweildauer im KH) Allfällige Einsparungen der Länder durch eine intensivere Betreuung durch die Hebammen sollten auch der SV zu Gute kommen.

## **Artikel II**

Anlage 3 „Honorarordnung“ wird in den folgenden Punkten geändert:

1.) Kapitel 3 „Vorzeitige Entlassung“ Überschrift lautet:

„Betreuung nach der Entlassung aus der Krankenanstalt“

2.) Ziffer 3.1 erster Satz lautet:

Werden die Wöchnerin und das Kind nach der Entbindung aus der Krankenanstalt entlassen, ist ab dem darauffolgenden Tag bis einschließlich zum 5. Tag nach der Entbindung täglich maximal ein Hebammenbeistand bei der Anspruchsberechtigten verrechenbar.

3.) Ziffer 3.1.1. erster Satz lautet:

Werden die Wöchnerin und das Kind (die Kinder) im Falle einer Frühgeburt, Mehrlingsgeburt oder bei durchgeführter Kaiserschnittentbindung aus der Krankenanstalt entlassen, ist ab dem darauffolgenden Tag bis einschließlich zum 6. Tag nach der Entbindung täglich maximal ein Hebammenbeistand bei der Anspruchsberechtigten verrechenbar. Punkt 1.3.1. dritter Satz und vierter Satz sind sinngemäß anzuwenden.

## **Artikel III**

1.) Anlage 5 „Leistungen und Tarife“ lautet:

Die ab 1. Jänner 2013 geltenden Tarife für die in der Anlage 3 und 4 enthaltenen Leistungen ausgenommen die Punkte 2 (Sonn- und Feiertagszuschlag) 4 (Geburtspauschale) 5 (Kilometergebühren) und 6 (Materialien und Medikamente) werden ab 1. Jänner 2017 in jährlichen Etappen bis 1. Jänner 2020 angehoben. Somit werden von den Versicherungsträgern vergütet:

1. Pro Hebammenbeistand bei der Anspruchsberechtigten:

Ab 1. Jänner 2017 € 36,70

Ab 1. Jänner 2018 € 37,70

Ab 1. Jänner 2019 € 38,80

Ab 1. Jänner 2020 € 40,00

Weiters wird als Zuschlag zum Hebammenbeistand ein Strukturpauschale als Abgeltung der Mehraufwendungen der für eine Direktverrechnung erforderlichen administrativen Arbeitsschritte insbesondere auch für die Vorbereitung der Elektronischen Abrechnung mit der SV sowie weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit vertraglichen Verpflichtungen vergütet.

Das Strukturpauschale beträgt:

Ab 1. Jänner 2017 € 5,0

Ab 1. Jänner 2018 € 7,50

Ab 1. Jänner 2020 € 10,00

Für das Jahr 2016 wird eine Nachzahlung auf die 2016 verrechneten Hebammenbeistände in Höhe von € 5,00 als Strukturpauschale geleistet.

2. Pro Zuschlag für Hebammenbeistand bei der Anspruchsberechtigten am Sonntag bzw. am Feiertag: € 5,25 unverändert

- Verrechenbar sind max. 2 Zuschläge in den ersten 5 Tagen nach der Geburt, Im Falle einer Frühgeburt, Mehrlingsgeburt oder bei durchgeführter Kaiserschnittentbindung in den ersten 6 Tagen nach der Geburt; weiters max. 1 Zuschlag vom 6. Tag bis 8. Woche nach der Geburt; Im Falle einer Frühgeburt, Mehrlingsgeburt oder bei durchgeführter Kaiserschnittentbindung max. 1 Zuschlag vom 7. Tag bis zur 8. Woche nach der Geburt.

3. Pro Inanspruchnahme in der Ordination: € 25,50

Ab 1. Jänner 2017 € 26,20

Ab 1. Jänner 2018 € 26,90

Ab 1. Jänner 2019 € 27,70

Ab 1. Jänner 2020 € 28,50

Weiters wird als Zuschlag zum Ordinationstarif ein Strukturpauschale als Abgeltung der Mehraufwendungen der für eine Direktverrechnung erforderlichen administrativen Arbeitsschritte insbesondere auch für die Vorbereitung der Elektronischen Abrechnung mit der SV sowie weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit vertraglichen Verpflichtungen vergütet.

Das Strukturpauschale beträgt:

Ab 1. Jänner 2017 € 5,0

Ab 1. Jänner 2018 € 7,50

Ab 1. Jänner 2020 € 10,00

Für das Jahr 2016 wird eine Nachzahlung auf die 2016 verrechneten Ordinationen in Höhe von € 5,00 als Strukturpauschale geleistet.

#### 4. Geburtspauschale: € 397,60 unverändert

Mit dem ÖHG ist bis Ende März 2017 über eine Erhöhung des Hausgeburtspauschales (unter Einbeziehung der Pauschalien für Material und Medikamente) zu verhandeln, wobei das Ergebnis rückwirkend ab 1.1.2017 in Kraft zu setzen wäre. Es besteht das gegenseitige Verständnis, dass bei der Erhöhung des Geburtspauschales das Thema „Rufbereitschaft“ zu berücksichtigen ist.

Für das Jahr 2016 wird eine Nachzahlung für die Dokumentation (reine Vertragsleistung, keine Kostenerstattung bei Wahlhebammen) in Höhe von € 12,4 auf die im Jahr 2016 abgerechneten Geburtspauschalen vergütet.

#### 5. Pro gefahrenen Kilometer: € 0,42 unverändert

Es gilt jeweils der Betrag gemäß § 10 Abs. 3 Punkt 3 „Besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer“ (Reisegebührenvorschrift 1955, BGBL. Nr. 133/1955 in der jeweils gültigen Fassung) kaufmännisch gerundet auf ganze Cent.

#### 6. Materialien und Medikamente unverändert:

a) Für die Geburtshilfe pauschal € 34,00

- b) Für das Wochenbett im Falle einer Hausgeburt oder ambulanten Entbindung pauschal € 9,00. Im Falle einer Entlassung aus der Krankenanstalt pauschal € 4,50.
- c) Mit diesen Pauschalbeträgen sind auch die Kosten von verabreichten Medikamenten abgegolten. In diesen Pauschalbeträgen ist auch die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

Mit dem ÖHG ist bis Ende März 2017 über eine Neuregelung des Punkt 6 im Zusammenhang mit dem Geburtspauschale zu verhandeln, wobei das Ergebnis rückwirkend ab 1.1.2017 in Kraft zu setzen wäre.

- 2.) Gemäß Erlass des Bundesministeriums für Finanzen (GZ.15 02023/28-IV/15/97) wird festgehalten, dass das Kilometergeld (Punkt 5 „Kilometergebühren“) nicht zu den tarifvertraglichen Entgelten gehört und daher nicht unter den Ausgleichsanspruch gemäß § 3 Abs.1 GSBG fällt. Ebenso sind die Tarife laut Punkt 6 (Materialien und Medikamente) von einer Ausgleichszahlung ausgenommen.

#### Artikel IV

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Die vereinbarten Tarife gelten mindestens bis 31. Dezember 2020.

Wien, am 29. 12. 2016

Österreichisches Hebammengremium



Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:



**Mag.a Ulrike Rabmer-Koller**  
Verbandsvorsitzende



**Mag. Bernhard Wurzer**  
Generaldirektor-Stellvertreter

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text]*

*[Faint, illegible text]*

*[Faint, illegible text]*

*[Faint, illegible text]*

